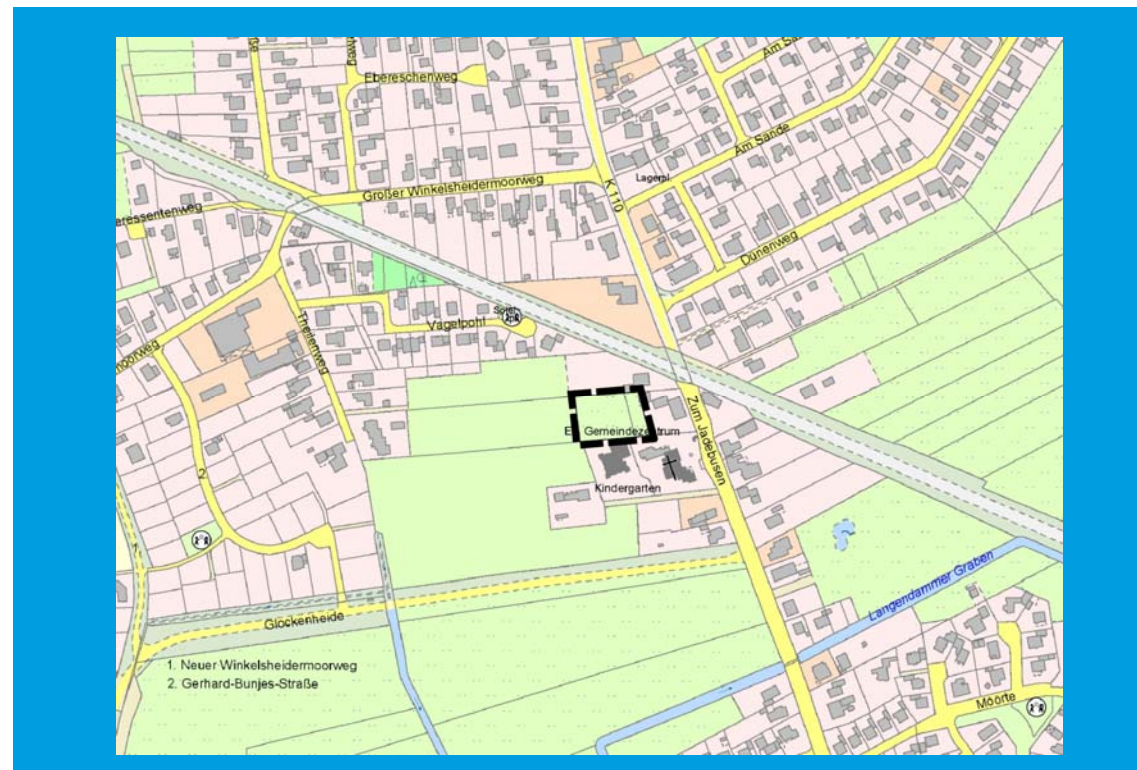


STADT VAREL

BEBAUUNGSPLAN NR. 217 „KINDERGARTEN DANGASTERMOOR“

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE ZUR FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG UND VORSTELLUNG ENTWURF



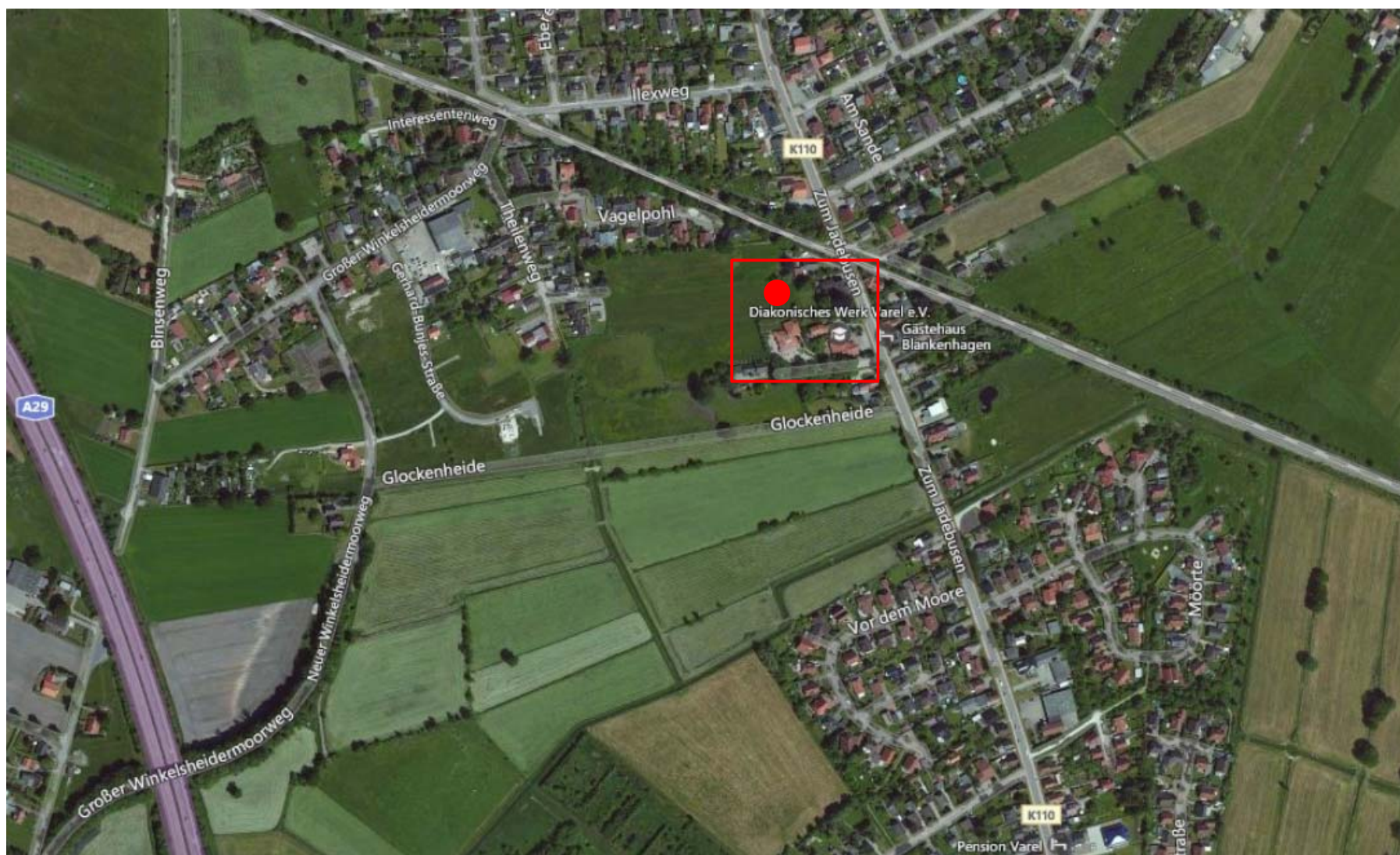
Thalen Consult GmbH
Urwaldstraße 39
26340 Neuenburg

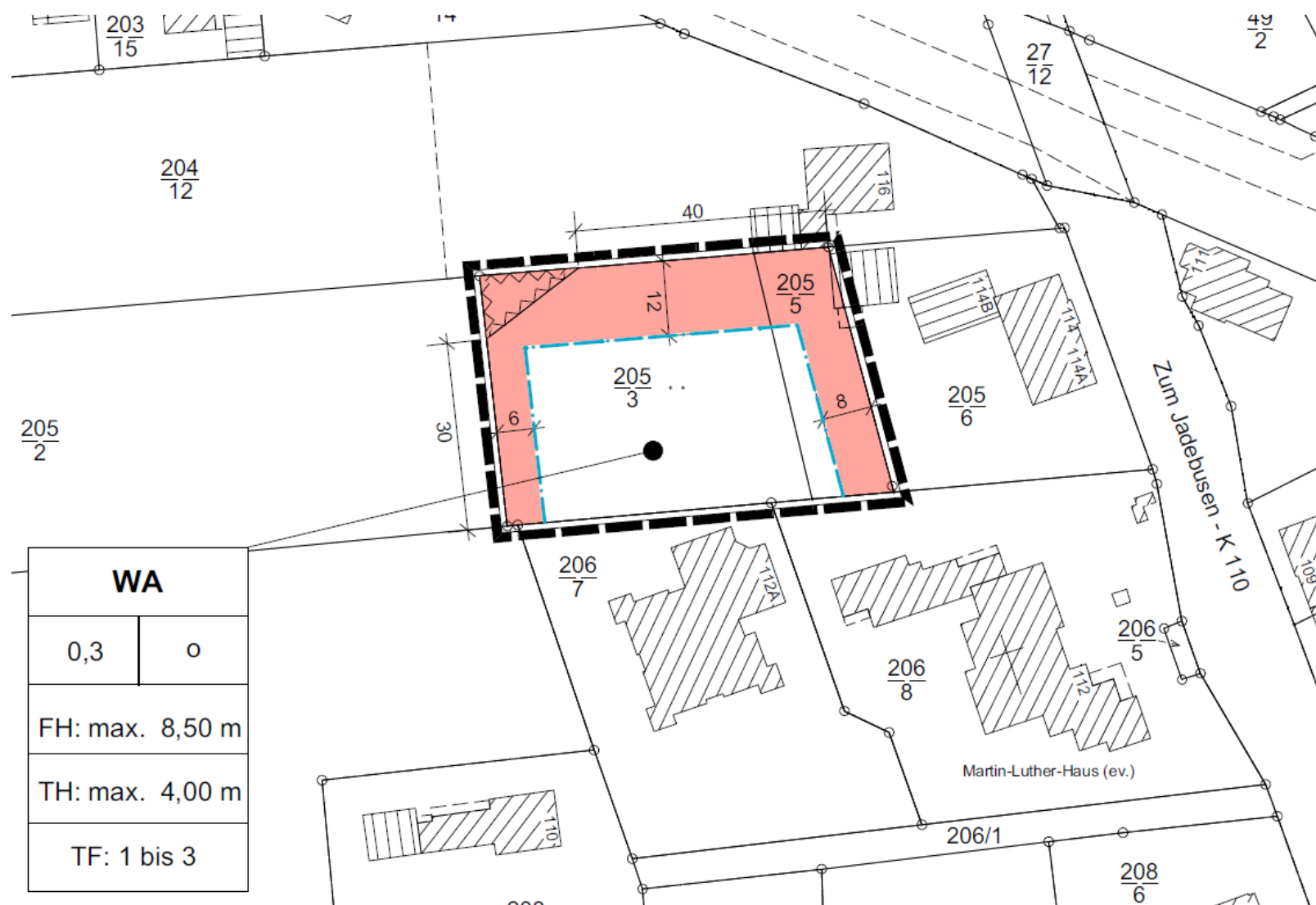
T 04452 916-0
F 04452 916-101

info@thalen.de
www.thalen.de

Projekt-Nr.: 10096

*Für diese Zeichnungen/
Technischen Unterlagen/
Darstellungen behalten wir
uns alle Rechte vor.*





Frühzeitige Beteiligung mit Auslegung vom 25.09.2015 bis 26.10.2015 des Bebauungsplans Nr. 217

Eingegangene Stellungnahmen:

- Stellungnahmen der Öffentlichkeit: -
- Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange: 13
- Ohne Anregungen und Hinweise : 2

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Oldenburg-Nord

Die Inanspruchnahme der landwirtschaftlich genutzten Fläche ist in enger Abstimmung mit den Bewirtschaftern zu erfolgt damit es bei diesem nicht zu betrieblichen Engpässen kommt.

- ➔ Die Stadt Varel stimmt die Nutzungsänderung mit den Bewirtschaftern ab. Betriebliche Engpässe sind auf Grund der geringen Größe der Fläche nicht zu erwarten.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Aurich

Der Straßenbaulastträger der K 110 ist von jeglichen Forderungen, insbesondere Lärmschutz, die aus der o. a. Bauleitplanung entstehen können, freizustellen.

- ➔ Ergänzung Hinweis in Begründung:
„Seitens der Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr darauf hingewiesen wird, dass der Straßenbaulastträger der K 110 von jeglichen Forderungen, insbesondere Lärmschutz, die aus der o. a. Bauleitplanung entstehen können, freizustellen ist.“

Lärmpegelbereiche III und IV Tag 1. EG (2,80 m)

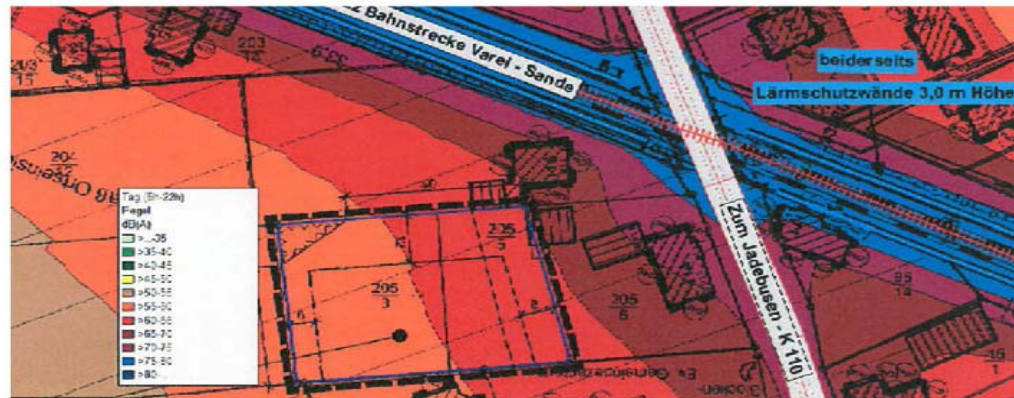


Lärmpegelbereiche III und IV Tag 1. OG (5,60 m)

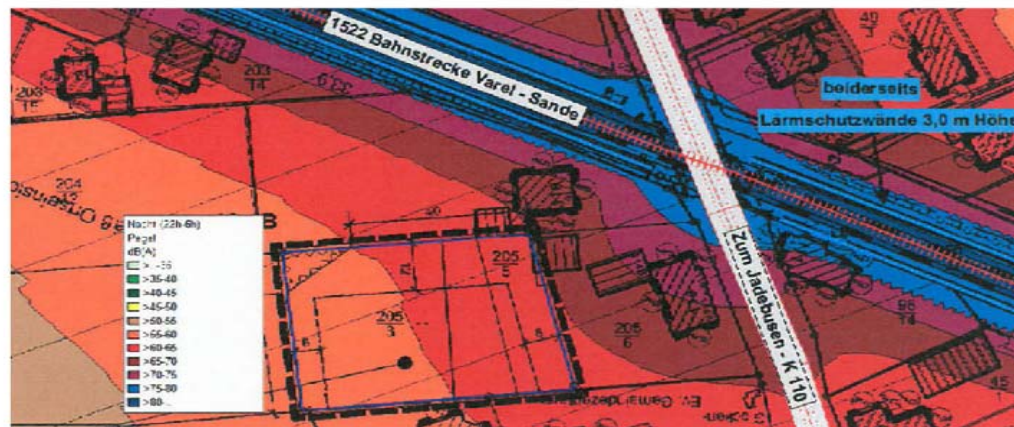


- Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung (nach DIN 18005)

Lärmpegel Tag 1. OG (5,60 m)



Lärmpegel Nacht 1. OG (5,60 m)



Passiver Schallschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB; Verkehrslärm von der Bahnstrecke Oldenburg-Wilhelmshaven und der Kreisstraße 110)

In den Lärmpegelbereichen III und IV sind an die Außenbauteile von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen erhöhte Anforderungen bezüglich des Schallschutzes zu stellen. In Abhängigkeit von den festgesetzten Lärmpegelbereichen sollten die in Tabelle 3 aufgeführten resultierenden Luftschalldämm-Maße für die Außenbauteile in den jeweiligen Geschossen jeweils unterschiedlich nicht unterschritten werden.

Lärmpegelbereiche (LPB); nach Geschoss gegliedert	Erforderliches bewertetes resultierendes Schalldämm-Maß $R'_{w,res}$ der Außenbauteile in dB	
	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten	Büroräume
III _{1 oder 2}	35	30
IV _{1 oder 2}	40	35
V	45	40
VI	50	45

Die Berechnung der konkreten Dämmwerte im Genehmigungsverfahren erfolgt unter Berücksichtigung der Tabellen 9 und 10 der DIN 4109. Für die Außenbauteile besonders schutzbedürftiger Schlafräume (auch in einem Kindergarten) sind um zwei Stufen höhere Lärmpegelbereiche festzusetzen (aus Lärmpegelbereich II wird V, aus IV wird VI).

Für Außenbauteile (Fenster, Dächer und Wände) von schutzbedürftigen Wohn- und Schlafräumen, die an der lärmquellenabgewandten Seite angeordnet werden, können um 5 dB(A) verminderte Außenlärmpegel angesetzt werden. Das entspricht der Reduzierung des Lärmpegelbereiches um eine Stufe.

Zur Nachtzeit ist im Bereich mit einem Beurteilungspegel von 2: 45 dB(A) ein ungestörter Schlaf bei geöffnetem Fenster nicht immer möglich. Daher sollten Fenster besonders schutzbedürftiger Ruhe-Schlafräume (auch im Kindergarten) in den Lärmpegelbereichen III bis IV möglichst auf der lärmabgewandten Seite des Gebäudes angeordnet werden, um die Eigenabschirmung des Gebäudes zu nutzen.

Alternativ sind sie auf der geräuschquellenzugewandten Gebäudeseite in den Lärmpegelbereichen III bis IV zulässig, sofern die erforderliche Gesamtschalldämmung der Außenfassaden auch im Lüftungszustand sichergestellt wird (z. B. durch schallgedämmte Lüftungssysteme oder Belüftungen über die lärmabgewandte Fassadenseite).

Im gesamten Plangebiet werden die Orientierungswerte eines WA-Gebietes überschritten. Daher sind Terrassen und Aufenthaltsbereiche nur auf der geräuschquellenabgewandten Gebäudeseite im direkten Schallschatten des Hauses zulässig. Alternativ sind sie zulässig, sofern sie durch eine mindestens 2 m hohe Abschirmmaßnahme (z. B. Wand oder Nebengebäude) geschützt sind.



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!